

## Klassenfahrten und Reisekosten

Seit April 2013 gilt der neue Erlass „Richtlinien für Schulfahrten“. (BASS 14-12, Nr. 2). Die Neuregelung war notwendig geworden, weil der jahrelange Einsatz der GEW für die Bezahlung der Reisekosten mit Hilfe diverser Gerichtsurteile nun endlich umgesetzt wird.

Im Folgenden einige Hinweise zu den wichtigsten Regelungen:

- Die Durchführung von Klassenfahrten gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer. Natürlich können pädagogische Überlegungen, aber auch persönliche Verhältnisse der Lehrkräfte (z.B. gesundheitliche Probleme) dazu führen, keine Klassenfahrten vorzusehen.
- Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der zugewiesenen Mittel für die Reisekosten der Lehrkräfte (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.
- Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das **jeweilige Schuljahr fest**, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. **Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden.**
- Über Ziel, Programm und Dauer der Einzelfahrt entscheidet die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft auf Vorschlag der Klassenlehrer\*in.
- Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- **Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.**
- Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
- Zuschüsse von schulischen Fördervereinen zu den Reisekosten von Lehrkräften bei Klassenfahrten dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern keine spezielle Fahrt oder Lehrkraft bezuschusst wird und die volle Dispositionsfreiheit der Schule über den Zuschuss erhalten bleibt.

Siehe auch Merkblatt des Schulministeriums unter „Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich“ - [www.schulministerium.de](http://www.schulministerium.de)

Die Inanspruchnahme eines vom Reiseveranstalter angebotenen Freiplatzes für die begleitende Lehrkraft mit Genehmigung der Schulleitung ist straf- und disziplinarrechtlich unbedenklich. Bedenklich hingegen ist es, einen derartigen Freiplatz für die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer in den Verhandlungen mit dem Reiseveranstalter einzufordern. Die Annahme von über den Besuch mit der Schulklasse hinausgehenden Vorteilen durch die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer ist grundsätzlich nicht statthaft.

### Freizeitausgleich für Teilzeitbeschäftigte

Für alle Teilzeitbeschäftigten hat die Schulleitung mit der Genehmigung der Fahrt festzulegen, wie der konkrete Ausgleich für die Mehrarbeit wegen der Vollzeitbeanspruchung während der ganztägigen Klassenfahrt geschehen soll (Richtlinien für Schulfahrten Punkt 4, Nr. 1). Der Ausgleich soll insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben vorgenommen werden, unterrichtlicher Ausgleich ist nicht ausgeschlossen.

### Unser Tipp:

Sollte trotz dieser Bestimmungen kein Freizeitausgleich erfolgen, empfehlen wir teilzeitbeschäftigten Angestellten unbedingt folgenden Antrag innerhalb von 6 Monaten nach der Klassenfahrt (Ausschlussfrist!) an das Schulamt (Grundschullehrkräfte) bzw. die Bezirksregierung (alle anderen) zu stellen und dabei auf die entsprechenden positiven Gerichtsurteile in dieser Frage Bezug zu nehmen.

**„Ich bin teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkraft und habe vom ... bis ... eine ganztägige Klassenfahrt begleitet. Ein Freizeitausgleich wurde mir nicht gewährt. Ich beantrage die Vergütung in Höhe der Vollbeschäftigung für diesen Zeitraum gemäß Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 22.8.2001.“**

In der Frage des Ausgleichs bei außerunterrichtlichen oder unterrichtlichen Belastungen steht auch teilzeitbeschäftigten Lehrer\*innen im Beamtenverhältnis grundsätzlich das gleiche Recht wie den Angestellten zu. Anders als bei Angestellten gibt es allerdings bisher keine positiven Gerichtsurteile zu dieser Frage. Ein abgelehnter Antrag könnte deshalb nur durch ein Gerichtsverfahren weitergeführt werden.

**Die GEW empfiehlt schulinterne Regelungen des Ausgleichs für Teilzeitbeschäftigte durch Beschluss in der Lehrerkonferenz zu treffen.**